



Düsseldorf, 28.07.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

I + D Sanierungstechnik GmbH

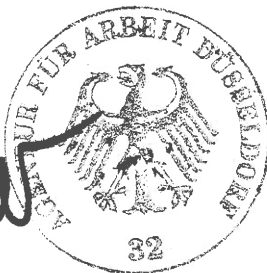
Schersweide 14

46395 Bocholt

DEUTSCHLAND

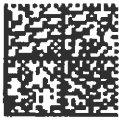
die ab dem 26. September 2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 25. September 2021 verlängert.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.



3



Bescheinigung der Berufsgenossenschaft

Diese Bescheinigung ist nur im Original gültig!



2304 200608 13:28:29 1500538

Name und Anschrift der Berufsgenossenschaft

An die
Agentur für Arbeit

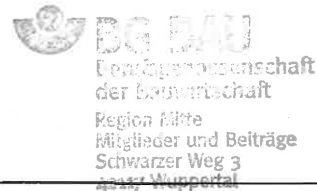
Ihr Zeichen
MM 10.400.922.364.01
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
091-30101230608 7895 R06
Datum

Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

Name und Anschrift des Antragstellers (Verleihers):
J+D Sanierungs-technik GmbH, Schenkerstraße 14, 46395 Bochold

Der Antragsteller

- ist nicht gemeldet.
- ist gemeldet (Zuständigkeit wird zur Zeit geprüft).
- ist gemeldet bei _____
- ist gemeldet. Beiträge waren bisher nicht fällig.
- hat die fälligen Beiträge bzw. Vorschüsse bezahlt.
- hat die fälligen Beiträge bzw. Vorschüsse nicht bezahlt.
- hat seine gesetzliche Verpflichtung zur jährlichen Nachweisung nicht erfüllt.



Weitere Hinweise:

08.06.20
Datum und Unterschrift



Formular drucken

Formular zurücksetzen